

STELLUNGNAHME

des

Deutschen Apothekerverbands e. V.

zum

Gesetz zur Neuordnung der Pflegeversicherung (PNOG)

(Bundesrat-Drucksache 587/26)

vom 22. Oktober 2026

Wir begrüßen das Ziel des Pflegeneuordnungsgesetzes, Leistungen zu vereinfachen, Selbstbestimmung zu stärken und Prävention auszubauen. Die vorgesehene Aufhebung des eigenständigen Anspruchs auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel gefährdet jedoch einen bewährten Bestandteil der häuslichen Infektionsprävention. Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 9. Juni 2026 haben wir deshalb gefordert, den eigenständigen, zweckgebundenen Leistungsanspruch zu erhalten, den Infektionsschutz gesetzlich zu verankern und ihn ausdrücklich in die Pflegebegleitung einzubeziehen.

Zweckbindung schafft Versorgungssicherheit

Ein eigenständiger, zweckgebundener Leistungsanspruch sichert, dass Mittel für Basishygiene und Infektionsschutz unabhängig von anderen Pflege- und Entlastungsbedarfen zur Verfügung stehen. Die Herauslösung der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel aus § 40 SGB XI und ihre Überführung in das Entlastungsbudgets nach § 37 Absatz 1 SGB XI hebt die bisherige leistungsrechtliche Zweckbindung auf. Werden diese Leistungen in ein allgemeines Budget überführt, müssen Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und weitere Schutzprodukte mit anderen notwendigen Ausgaben konkurrieren. Damit wächst das Risiko, dass kontinuierlich erforderliche Präventionsmaßnahmen aus finanziellen Erwägungen zurückgestellt werden.

Eigenverantwortung darf nicht in Überforderung umschlagen

Mit der vorgesehenen Neuordnung würde nicht nur die Entscheidung über die Verwendung begrenzter Mittel, sondern auch ein größeres Maß an fachlicher Verantwortung auf Pflegebedürftige und ihre Angehörigen verlagert. Sie müssten selbst abwägen, welche Produkte zum Infektionsschutz erforderlich sind und welchen Stellenwert deren Beschaffung gegenüber anderen Pflegebedarfen erhält. Gerade in ohnehin belastenden Pflegesituationen birgt dies das Risiko einer Überforderung.

Die bloße Verfügbarkeit von Produkten am Markt gewährleistet noch keine bedarfsgerechte Versorgung. Nicht jedes Desinfektionsmittel eignet sich für jede Anwendung; Wirkspektrum und sachgerechter Einsatz müssen zur jeweiligen Pflegesituation passen. Öffentliche Apotheken leisten hierzu durch persönliche, qualifizierte Beratung einen wichtigen Beitrag. Im regelmäßigen Kontakt mit Pflegebedürftigen und Angehörigen können sie zudem Unsicherheiten und mögliche Fehlanwendungen erkennen und auf geeignete Lösungen hinwirken.

Apotheken vor Ort stärken die regionalen Versorgungsstrukturen der Länder

Öffentliche Apotheken verbinden wohnortnahen Zugang zu erforderlichen Produkten mit fachkundiger Beratung. Dies ist insbesondere im ländlichen Raum und für pflegebedürftige Menschen mit eingeschränkter Mobilität von Bedeutung. Ein eigenständiger, zweckgebundener Sachleistungsanspruch sichert damit nicht nur die Finanzierung notwendiger Produkte, sondern unterstützt auch einen etablierten wohnortnahen Versorgungsweg.

Unzureichende Basishygiene und Infektionsprävention können vermeidbare gesundheitliche Komplikationen begünstigen und in der Folge Arztpraxen, Krankenhäuser und pflegerische Dienste zusätzlich beanspruchen. Verlässliche Präventionsstrukturen liegen deshalb auch im unmittelbaren Interesse der Länder. Sie tragen dazu bei, die häusliche Versorgung zu stabilisieren und vermeidbare Belastungen regionaler Gesundheitsstrukturen zu begrenzen.

Konkreter Änderungsbedarf im Gesetzgebungsverfahren

Wir fordern den Bundesrat daher auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf folgende Änderungen des Gesetzentwurfs hinzuwirken:

1. Der Infektionsschutz ist ausdrücklich als eigenständiges Ziel der häuslichen Pflege im SGB XI zu verankern. Dabei ist sicherzustellen, dass Mittel für Basishygiene und Infektionsschutz unabhängig von anderen Pflege- und Entlastungsbedarfen zur Verfügung stehen.
2. Die vorgesehene Herauslösung der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel aus § 40 SGB XI und ihre Einbeziehung in das Entlastungsbudget nach § 37 Absatz 1 SGB XI ist zu streichen. Der eigenständige, zweckgebundene und bedarfsgerechte Sachleistungsanspruch für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel des Infektionsschutzes ist in § 40 SGB XI zu erhalten.
3. Basishygiene und Infektionsschutz sind ausdrücklich in den Auftrag der Pflegebegleitung nach § 7c SGB XI aufzunehmen.
4. Die Beratungs- und Versorgungskompetenz öffentlicher Apotheken ist als Bestandteil einer qualitätsgesicherten, wohnortnahen Versorgung gesetzlich zu berücksichtigen.

Flexibilität und Selbstbestimmung sind wichtige Reformziele. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass notwendige Infektionsprävention von konkurrierenden Budgetentscheidungen abhängt und zusätzliche fachliche Verantwortung auf bereits belastete Pflegebedürftige und Angehörige verlagert wird. Die vorgesehene Überführung der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel in das allgemeine Entlastungsbudget ist daher zurückzunehmen und der eigenständige, zweckgebundene Leistungsanspruch zu erhalten.